

Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Greding in der Fassung der 1. Änderung vom 29.06.2017

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren der Stadt Greding verdeutlichen die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtliche Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in Greding unter Beteiligung von Stadtrat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Großgemeinde Greding eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Großgemeinde Greding“ führt.

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 23 und 34 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Greding bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Der Seniorenbeirat der Stadt Greding kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.
4. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar die Regelaltersgrenze noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
4. Der Seniorenbeirat berät die Stadt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozial- und

Gesundheitswesen, Kultur und Bildung. Er darf beratend und empfehend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind. Das Wort kann hierfür dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter erteilt werden.

5. Die öffentliche Tagesordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates zugeleitet.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 11 - 12 Mitgliedern zusammen:
 - a) 5-6 Vertreter von örtlichen Vereinen oder Verbänden
 - b) eine Person der Stadtverwaltung als Verbindungsperson zur Verwaltung
 - c) der/die Seniorenbeauftragte des Stadtrates als Verbindungsperson zum Stadtrat
 - d) 2-3 Einzelpersonen, die Bürger der Großgemeinde Greding sind
 - e) Bürgermeister der Stadt Greding oder ein Vertreter
2. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Greding die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur für den Seniorenbeirat anzumelden oder Vorschläge einzureichen.
3. Ebenso schlagen Vereine und Verbände ihre Vertreter für den Seniorenbeirat vor.

§ 4 Bestellungsverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein Vertreter aus den 5-6 Vereinen oder Verbänden vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt der betroffene Verein oder Verband einen Nachfolger vor. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat.
3. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

§ 5 Vorsitzende/r

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

3. Von der Wahl zum Beiratsvorsitzenden und dem Stellvertreter sind der Bürgermeister und die Person der Stadtverwaltung ausgenommen.
4. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Greding den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6 Geschäftsgang

1. Die ordentlichen Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen ein.
3. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen und geleitet.
4. Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen unter § 6 Abs. 1 erfolgen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Kosten des Postversandes übernimmt die Stadt Greding.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden öffentlich bekannt gemacht. Der Termin wird mit der Stadt Greding abgestimmt; ein nichtöffentlicher Teil kann sich anschließen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

Beratungs- und Beschlusspunkte der ordentlichen Sitzung (Generalversammlung) des Seniorenbeirates sind u. a.

- a) Entgegennahme und Besprechung der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anfragen des Stadtrates, der Verwaltung und über Anträge an Stadtrat/Verwaltung, soweit nicht vom Vorstand erledigt.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Greding zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Greding unfall- und haftpflichtversichert.
3. Die Kosten übernimmt die Stadt Greding.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt **mit Wirkung vom 01.08.2017** in Kraft.

Greding, den 29.06.2017
Stadt Greding

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister

Anhang

Gemäß der Satzung der Stadt Greding, fördert die Stadt Greding die Arbeit des Seniorenbeirates:

- Die Arbeit des Seniorenbeirates wird soweit möglich, z. B. Erledigung anfallender Schreibarbeiten, durch Verwaltung und Stadtrat unterstützt.
- Der Stadtrat stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen des Etats jedes Jahr Haushaltsmittel in Budgetform für die Seniorenarbeit zur Verfügung.